

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00040 vom 15. Oktober 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-10-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00040

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00040 du 15 octobre 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00040 del 15 ottobre 2021

Regeste

Korrektur des Leistungsausweises | [Der Beschwerdeführer wurde vom Besuch eines als Blockkurs angebotenen Wahlpflichtmoduls ausgeschlossen. Mit Leistungsausweis vom 15. Oktober 2021 wurde ihm mitgeteilt, dass das betreffende Modul mit "nicht bestanden" bewertet werde.] Das Verwaltungsgericht prüft von Amtes wegen, ob die Prozessvoraussetzungen bei der Vorinstanz (ebenfalls) erfüllt waren (E. 2.1). Der Beschwerdeführer betont, den Ausschluss vom Modul nicht angefochten zu haben. Allein an der Löschung des Moduls bzw. den Angaben dazu im Leistungsausweis aber hat er kein schutzwürdiges Interesse (E. 2.3). Damit hätte die Vorinstanz auf den Rekurs des Beschwerdeführers nicht eintreten dürfen (E. 2.4). Abweisung im Sinn der Erwägungen.

Erwägungen

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.